



Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Jockgrim vom 05.12.2016

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.01.2023)

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Jockgrim stellt das Bürgerhaus für Veranstaltungen, für Bedarfe der ortsansässigen Vereine, für Bürgerinnen und Bürger sowie für Dritte zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten

1. Die Nutzung der Räume des Bürgerhauses bedarf der Erlaubnis, die schriftlich bei der Ortsgemeinde Jockgrim zu beantragen ist. Mit der Antragstellung erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung, die Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Die Ortsgemeinde Jockgrim führt den Belegungsplan und vergibt Termine. Bei der Belegung haben die Termine der Ortsgemeinde Jockgrim Vorrang. Soweit sich bei Veranstaltungen Terminüberschneidungen ergeben, entscheidet der Ortsbürgermeister nach vorheriger Anhörung der betroffenen Veranstalter.
3. Die Räumlichkeiten werden dem Nutzer in der Grundausstattung überlassen. Sonderwünsche bezüglich der Bestuhlung und des weiteren Mobiliars sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung der Ortsgemeinde Jockgrim anzuzeigen. Eigene Ausstattungsgegenstände bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde Jockgrim. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Ortsgemeinde ist grundsätzlich verpflichtend.
4. Die Ortsgemeinde Jockgrim hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, die Nutzungsvereinbarung zu widerrufen. Dem Nutzer stehen wegen des Rücktritts von der Vereinbarung keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt, durch aufgetretene Schäden in und am Bürgerhaus oder den Einrichtungen eine Nutzung unmöglich wurde.
5. Der Nutzer ist nicht berechtigt, Räumlichkeiten des Bürgerhauses ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen bzw. weiter zu überlassen.
6. Verstöße gegen diese Satzung haben den Entzug der Nutzungsgenehmigung zur Folge.

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister und die Beauftragten der Ortsgemeinde Jockgrim (Hausmeister / techn. Personal) aus. Der Veranstalter und die Besucher haben die Weisungen und Anordnungen der Ortsgemeinde Jockgrim und deren Beauftragten zu befolgen. Die Aufsichtspflicht der Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.
2. Ist kein Beauftragter der Ortsgemeinde Jockgrim anwesend, übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen haben die Besucher Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Beauftragten und dem Veranstalter so gelten die Anordnungen des Hauspersonals.

§ 4

Gebührenschildner und -pflicht

1. Nutzer ist Gebührenschuldner. Mehrere Schuldner für die gleiche Gebühr haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des Bürgerhauses und die Gebühr ist 14 Tage vor der Veranstaltung fällig.
3. Wird das Bürgerhaus an dem angemieteten Tag nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung und Rückzahlung der Gebühr.

§ 5

Gebühren

1. Für die Nutzung des Bürgerhauses sind je Veranstaltungstag folgende Gebühren zu zahlen:

	Saal	Rammingsaal	Sitzungssaal	Gymnastikraum
<u>örtliche Vereine und Parteien</u>				
sonstige Veranstaltungen im Sommer (01.05. - 30.09.)	120,00 €	100,00 €	70,00 €	40,00 €
sonstige Veranstaltungen im Winter (01.10. - 30.04.)	170,00 €	130,00 €	100,00 €	70,00 €
Übungsstunden, bei denen Teilnehmergebühren erhoben werden *)	entfällt	6,00 €	6,00 €	6,00 €
<u>Privatpersonen und Firmen, Religionsgemeinschaften, nichtörtliche Vereine und Parteien</u>				
im Sommer (01.05. - 30.09.)	460,00 €	130,00 €	100,00 €	70,00 €
im Winter (01.10. - 30.04.)	530,00 €	160,00 €	130,00 €	100,00 €

Vereins- und Lagerräume

Diese Räumlichkeiten werden in privatrechtlichen Verträgen mit den Vereinen geregelt.

*) je Übungszeitstunde in der Woche

2. Für einen Umtrunk (max. 90 Minuten) im Galerieraum und im kleinen Raum nach der Trauung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft in der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

3. Nebenkosten

Neben der Gebühr für die Nutzung des Bürgerhauses sind folgende Kosten zu entrichten:

3.1 Kosten für das Hauspersonal 42,50 € je Person / Stunde

3.2 Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind vom Nutzer zu zahlen. Die Kosten belaufen sich auf 42,50 € je Person / Stunde

Eine angefangene Stunde bis 30 Minuten wird als halbe Stunde abgerechnet, darüber hinaus als volle Stunde.

4. Bei der Nutzung des Bürgerhauses durch Privatpersonen, Firmen, Religionsgemeinschaften, nichtörtliche Vereine und Parteien ist eine Kautionsleistung zu leisten oder der Nachweis über eine bestehende und bezahlte Veranstalterhaftpflichtversicherung oder eine Bankbürgschaft vorzulegen.

§ 6

Bestellung eines Veranstaltungsleiters

Die Nutzungsberechtigten haben der Ortsgemeinde einen volljährigen Veranstaltungsleiter zu benennen, der dafür einzustehen hat, dass die Ordnungs- und Sicherheitsregeln bei der Nutzung eingehalten werden. Der Veranstaltungsleiter verpflichtet sich während der ganzen Veranstaltung anwesend, nüchtern und per Handy erreichbar zu sein.

§ 7

Bedienung der Einrichtungen

Zur Bedienung der Anlage im Regieraum ist der von der Ortsgemeinde bestimmte Veranstaltungstechniker hinzuziehen. Die Kosten sind vom Nutzer direkt an den Veranstaltungstechniker zu zahlen.

§ 8

Bestuhlung

1. Die Bestuhlung (einschl. Tischanordnung) darf nur nach den jeweiligen Bestuhlungsplänen erfolgen. Aus den Bestuhlungsplänen ergeben sich die maximalen Besucherzahlen, die für den Nutzer verbindlich sind. Andere Bestuhlungen oder Tischanordnungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
2. Die Bestuhlung ist – insbesondere bei der Regelnutzung – nach der Veranstaltung an den dafür vorgesehenen Platz zu räumen. Evtl. entstehende Mehrkosten bzw. Mehraufwand kann dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.
3. In jedem Fall sind die aktuellen Regelungen der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.
4. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von der Inanspruchnahme durch Dritte frei, sofern diese Ansprüche aufgrund fehlerhafter Bestuhlung bzw. Anordnung geltend gemacht werden.

§ 9

Ausschmücken, Dekorieren

Ausschmücken und Dekorieren o.ä. von Bühne, Foyer und Saal bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde Jockgrim. Hierzu dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden.

Genehmigte Ein-/Aufbauten müssen den aktuellen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachgerechte Anbringung des Materials zu achten.

Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Kleber, Ösen u. a. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder die Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.

Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.

§ 10

Wirtschaftsbetrieb

Das Erdgeschoss des Bürgerhauses wird von einem Pächter bewirtschaftet. Der Ausschank von Getränken jeder Art sowie die Bewirtung mit Speisen bleiben dem Pächter vorbehalten.

§ 11

Ordnungs- und Sanitätsdienst

Der Nutzer hat für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.

§ 12

Werbung

Plakate, Werbeflächen o.ä. sind nur während der Veranstaltungszeit zulässig und müssen nach der Veranstaltung entfernt werden. Beim Anbringen und Entfernen dürfen Wände und Anlagen nicht beschädigt werden.

§ 13

Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Veranstalter das Bürgerhaus zur Nutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden, eventuelle Beanstandungen sind dem Hauspersonal zu melden.
2. Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde Jockgrim vor etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
3. Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Jockgrim als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Jockgrim an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
5. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde Jockgrim nicht.
6. Für Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Gesamtgebäudes ergeben, ist der Nutzer verantwortlich. Der Nutzer hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Nutzer verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn, während oder vor Ende seiner Veranstaltung, die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. Das Streumaterial und das Räumgerät werden durch die Ortsgemeinde Jockgrim gestellt. Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Nutzer.

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Jockgrim vom 24.02.2003 außer Kraft.

Jockgrim, 05.12.2016

gez.:

Sabine Baumann
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).